

Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst

Die Regierungen
des Königreichs Belgien,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
des Königreichs Griechenland,
des Staates Israel,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nord-
irland und
der Vereinigten Staaten von Amerika,

vom dem Wunsche geleitet, die Tätigkeit des Inter-
nationalen Suchdienstes fortzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Die Geltungsdauer des Abkommens über die Errichtung
eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen
Suchdienst vom 6. Juni 1955 in der Fassung des Ver-
längerungs- und Änderungsprotokolls vom 23. August
1960 (im folgenden als „das Abkommen“ bezeichnet) wird
vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen erneuert und
auf unbestimmte Zeit verlängert.

Artikel II

Jede Vertragspartei kann die Mitgliedschaft unter Ein-
haltung einer einjährigen Frist zum Ende eines jeden
Kalenderjahres durch Notifizierung an die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland kündigen, die die anderen
Parteien dieser Vereinbarung von dem Erhalt einer sol-
chen Notifizierung in Kenntnis setzen wird.

Artikel III

Artikel 8 des Abkommens wird aufgehoben. Die Arti-
kel 9 und 10 des Abkommens erhalten jeweils die Be-
zeichnung 8 und 9.

Artikel IV

Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 5. Mai 1965
als in Kraft getreten, sobald alle Regierungen, die in der
Präambel genannt sind, der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung
erteilt haben.

GESCHEHEN in deutscher, englischer und französischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.